



## Das Corona-Virus und seine Auswirkungen - Bürgerbrief des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit Erscheinen des letzten Amtsblatts der Gemeinde Wurmberg am vergangenen Freitag, 13. März 2020, ist Einiges passiert. Unsere „heile Welt“ ist ein Stück weit aus den Fugen geraten – das Corona-Virus und seine Folgen ist das Thema, das nicht nur die Schlagzeilen, sondern vor allem jeden Einzelnen von uns, unsere Arbeit und unser Privatleben beherrscht.

Mit diesem Bürgerbrief möchte ich Sie über die Auswirkungen, die das Corona-Virus auf unsere örtliche Gemeinschaft (bislang) hat, informieren. Doch auch übertriebenen Ängsten möchte ich auf diesem Wege ein Stück weit entgegentreten ... und ich hoffe, dies gelingt mir auch.

Die Meldungen und die Entwicklungen zum Corona-Virus überschlagen sich – was heute war, ist morgen schon anders. Letzte Woche saß ich noch kurz vor dem Redaktionsschluss fürs Amtsblatt mittwochs über der Veröffentlichung zur Ferienbetreuung für Grundschüler in den Osterferien und dachte mir, unter welchen Auflagen diese wohl stattfinden wird. Am Freitagmorgen war klar, dass die Ferienbetreuung überhaupt nicht stattfinden kann.

Warum ich dies erwähne? Wenn ich Ihnen heute – d.h. am Mittwoch, 18. März 2020 (Redaktionsschluss) - über das aktuelle Geschehen bei uns in der Gemeinde berichte, dann kann dies teilweise bis zum Erscheinen des Amtsblatts am Freitag, 20. März 2020, schon wieder überholt sein. Aus diesem Grund möchte ich auf die Internetseite der Gemeinde Wurmberg ([www.wurmberg.de](http://www.wurmberg.de)) hinweisen, auf der wir unsere Informationen so aktuell wie möglich zu halten versuchen (... zur Fortsetzung bitte umblättern)



## Öffnungszeiten + Rufnummern

### Gemeindeverwaltung

[www.wurmberg.de](http://www.wurmberg.de)

#### Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: [info@wurmberg.de](mailto:info@wurmberg.de) 9449-0

Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Tepy [teply@wurmberg.de](mailto:teply@wurmberg.de) 9449-12

#### Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 [weidner@wurmberg.de](mailto:weidner@wurmberg.de) 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

#### Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 [hofstetter@wurmberg.de](mailto:hofstetter@wurmberg.de) 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

#### Kämmerei

Frau Frommer Zi. 8 [frommer@wurmberg.de](mailto:frommer@wurmberg.de) 9449-18

Herr Grössle (Di. & Mi.) Zi. 7 [groessle@wurmberg.de](mailto:groessle@wurmberg.de) 9449-16

#### Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 [beuchle@wurmberg.de](mailto:beuchle@wurmberg.de) 9449-16

- Frau Grimm [grimm@wurmberg.de](mailto:grimm@wurmberg.de)
- Steueramt
  - Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
  - Grundbuchwesen

**KOMM-IN Dienstleistungszentrum** 9449-30 - Fax: 9449-50

Gollmerstr. 17 [komm-in@wurmberg.de](mailto:komm-in@wurmberg.de)

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Britsch, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadwerke Pforzheim)

#### Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr  
Mi 07.30 - 13.00 Uhr  
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr  
Sa 09.30 - 12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

**Bauhof** Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, [info@zvbh.de](mailto:info@zvbh.de)  
75449 Wurmberg, **Tel. 07044 - 903194**, Fax 07044 - 9039516

**Gemeindevollzugsbediensteter** für Heimsheim, Mönshaus und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

**Wassermeister** (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

### Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr  
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

#### Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

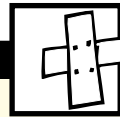
Montag 8.00 – 12.30 Uhr  
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de)



## Im Notfall – Notrufnummern

**POLIZEI** (Überfall, Unfall usw.) **110**  
**Polizeiposten Niefern-Öschelbronn** Schulstr.6/1 07233 / 3399  
**Polizeirevier Mühlacker** Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0  
**FEUERWEHR** **112**  
 (Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



## Notdienste/Soziale Dienste

**Deutsches Rotes Kreuz** Kreisverband Pforzheim e.V.  
 Kronprinzenstr. 22  
 ■ Rettungsdienst/Krankentransport 19 222  
 ■ Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240  
 ■ Hausnotruf 07231/373-285  
**Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.** 07044/8686  
 - Alten- und Krankenpflege - Nachbarschaftshilfe  
 - Hauswirtschaftliche Versorgung - Betreuungsgruppe für  
 - Tagespflege demenzkranke Menschen  
 Rathausstr. 2, Wimsheim [info@diakonie-heckengaeu.de](mailto:info@diakonie-heckengaeu.de)  
**Consilio**, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041 / 814690**  
 - Pflegestützpunkt Enzkreis - DemenzZentrum  
 - Beratungsstelle Hilfe im Alter  
**„Haus Heckengäu“ Heimsheim** (Altenpflegeheim) 07033/5391-0  
**Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt** Frauenhaus 07231/42865-0  
**Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung** 07231 /32798  
**Kreissenorenrat Enzkreis - Stadt Pforzheim e. V.**  
 Ebersteinstr. 25, Pforzheim [info@kreissenorenrat-pf.de](mailto:info@kreissenorenrat-pf.de)  
**Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung** 07231/566 196-0  
 Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120  
**Tagesmütter Enztal e.V.** 07041/8184711  
 Bahnhofstr. 118, Mühlacker, [info@tagesmuetter-enztal.de](mailto:info@tagesmuetter-enztal.de)  
**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**  
 Pforzheim/Enzkreis  
 Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07231/308 70  
 Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041 6057  
**TelefonSeelsorge Nordschwarzwald** 0800 1110111  
**pro familia Pforzheim e.V.** 07231/6075860  
 Parkstr. 19-21, Pforzheim.  
**Diakonie Pforzheim**  
 Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-  
 konfliktberatung nach § 219 StGB.  
 Goethestr. 41, Pforzheim 07231/42865-0  
 „Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr  
 Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



## Rufnummern · Sonstiges

**Deutsche Rentenversicherung** Terminvereinbarung:  
 Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420  
 Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim  
**Netze BW GmbH** (ehem. EnBW Regional AG)  
 Störungshotline Strom 0800 / 3629477  
 Servicetelefon 0800 / 3629900  
**Störungsmeldung SWP** Telefon 0800 797 39 38 37  
**Bestattungsdienst Britsch** 07044/914934 u. 9177276  
 Wurmberg, Gollmerstr. 14

## Allgemeine Situation

Das Corona-Virus breitet sich leider sehr schnell weiter aus. Dies gilt auch für den Enzkreis und die Region, wengleich bis zum heutigen Tag in Wurmberg und Neubärental keine bestätigte Infektion bzw. Erkrankung vorliegt.

Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, wurden vom Bund über das Land bis hinunter zu den Städten und Gemeinden sowie den Einrichtungen, Vereinen und Organisationen vor Ort zahlreiche Regelungen erlassen und Maßnahmen ergriffen. Diese dienen alle ausschließlich dem Zweck, den nötigen Abstand von Mensch zu Mensch zu schaffen und so die Übertragung des Virus zu erschweren. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass unsere Infrastruktur, insbesondere das Gesundheitssystem, funktionsfähig bleibt.

Auf einzelne Regelungen und Maßnahmen, die getroffen wurden, möchte ich im Folgenden etwas näher eingehen.

### Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und des KOMM-IN-Dienstleistungszentrums

Das Wichtigste vorneweg: die Gemeindeverwaltung und das KOMM-IN-Team sind auch während der Corona-Krise für Sie da (... jedenfalls solange und soweit uns z. B. wegen Erkrankungsverdacht oder Kontakt mit einer erkrankten Person der Betrieb nicht untersagt wird!)

Allerdings gelten in Anbetracht der aktuellen Lage und der fortschreitenden Verbreitung des Corona-Virus für die Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und des KOMM-IN-Dienstleistungszentrums folgende Regelungen:

Das Rathaus ist seit Dienstag, 17. März 2020, bis auf weiteres für den regulären Publikumsverkehr geschlossen. Die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger werden – wenn möglich - telefonisch oder per E-Mail entgegen genommen und bearbeitet. Persönliche Besprechungstermine können nur noch im Notfall und nach telefonischer Voranmeldung mit dem zuständigen Sachbearbeiter vereinbart werden. Das Zutrittsverbot zum Rathaus zählt auch zum Inhalt einer Allgemeinverfügung der Gemeinde Wurmberg, die im heutigen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Zur Aufrechterhaltung insbesondere des Angebots der Postdienstleistungen bleibt das KOMM-IN-Dienstleistungszentrum bis auf weiteres geöffnet, jedoch nur noch zu eingeschränkten Zeiten:

- Montag, Dienstag, Mittwoch u. Freitag von 10.00 - 12.00 Uhr.
- Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr
- Samstags bleibt das KOMM-IN geschlossen

Dienstleistungen, die das Einwohnermeldeamt betreffen (wie z. B. Anmeldungen, Anträge für Führerscheine, Personalausweise, Reisepässe, ...), werden in dieser Zeit i.d.R. jedoch nicht vorgenommen. Auch hier gilt: Erledigung wenn möglich telefonisch (07044/9449-30) oder per E-Mail (komm-in@wurmberg.de) mit dem KOMM-IN-Team abklären. Eine Bearbeitung von Angelegenheiten des Einwohnermeldeamtes erfolgt darüber hinaus zunächst nur noch in Notfällen bzw. in wirklich unaufschiebbaren Angelegenheiten und nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon oder Mail.

Weiterhin wird Personen, die in den vergangenen 14 Tagen in Risikogebieten nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts waren bzw. persönlichen Kontakt zu Personen hatten, die in Risikogebieten waren, der Zutritt zum Rathaus und zum KOMM-IN untersagt.

Sollten in nächster Zeit standesamtliche Trauungen stattfinden, kann dies nur im engsten Kreis (Brautpaar, Trauzeugen, evtl. noch Eltern der Brautleute) erfolgen.

Diese Regelungen sind leider aus der besonderen Fürsorgepflicht sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Gemeindebediensteten gegenüber unabdingbar.

### Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg hat eine Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlassen. Darin sind u.a. die Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen (nähere Ausführungen nachstehend) sowie weiterer Einrichtungen, ein Versammlungs- und Veranstaltungsverbot, Einschränkungen für den Betrieb von Gaststätten und noch Einiges mehr geregelt. Die (jeweils aktuelle) Verordnung ist in ihrem Wortlaut auf der Internetseite der Gemeinde Wurmberg ([www.wurmberg.de](http://www.wurmberg.de)) zur Einsicht und zum Herunterladen bereit gestellt.

### Schließung von Grundschule und Kindertageseinrichtungen, Notbetreuung

Die leider weiterhin dynamische Lageentwicklung bezüglich der Verbreitung des Corona-Virus in Baden-Württemberg hat die Landesregierung dazu veranlasst, ab Dienstag, den 17. März 2020, den Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen sowie den Betrieb an Kindertagesstätten auszusetzen. Dies gilt bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020, also bis zum Ende der Osterferien.

Eine Notfallbetreuung für Grundschüler und Kinder in Kindergarten/Krippe, deren Erziehungsberechtigte in den Bereichen der kritischen Infrastruktur berufstätig sind, ist einzurichten, wird hier bei uns jedoch aktuell (noch) nicht benötigt. Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche. Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

### Schließung sonstiger örtlicher Einrichtungen

Die vorgenannte Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg regelt bereits umfassend die Schließung von öffentlichen und sonstigen Einrichtungen in den Städten und Gemeinden. Zur Konkretisierung und Klarstellung erlässt die Gemeinde Wurmberg jedoch zusätzlich eine Allgemeinverfügung, in der die Nutzung öffentlicher bzw. gemeindlicher Einrichtungen für die Öffentlichkeit bis zum 19. April 2020 untersagt wird.

Sie erstreckt sich z.B. auf die Turn- und Festhalle Wurmberg, in der Veranstaltungen, Vereinstreffen, sportliche Aktivitäten, Zusammenkünfte von Personen oder Ähnliches untersagt sind. Ausgenommen von dieser Untersagungsverfügung ist jedoch der Blutspendetermin des DRK-Ortsvereins Wiernsheim-Wurmberg am Freitag, 20. März 2020, der zum Stand des Redaktionsschlusses für das Amtsblatt unter entsprechenden Auflagen stattfinden kann. Die Ausnahmeregelung für den Blutspendetermin liegt in der Natur der Sache begründet: es ist immens wichtig, dass Patienten weiterhin ausreichend mit Blutpräparaten in Therapie und Notfallversorgung behandelt werden können. Blutspendetermine zählen daher zu den sonstigen Veranstaltungen der kritischen Infrastruktur (s.o.), für welche die gestern seitens des Landes erlassene Rechtsverordnung ausdrücklich Ausnahmen vom sonst geltenden Veranstaltungsverbot vorsieht. Zudem unterliegen Blutspendetermine per se bereits äußerst strengen hygienischen Regeln, die aufgrund der aktuellen Lage in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt noch ergänzt und angepasst werden.

Die Allgemeinverfügung umfasst auch durch die Gemeinde z.B. an Vereine überlassene Gebäude und Räumlichkeiten wie z.B. das Sängerheim in der Hofstättstraße. Nicht aufgeführt sind dagegen Gebäude z.B. Musikerheim und OGV-Vereinsscheune, die in Erbpacht des jeweiligen Vereins und damit in eigentumsähnlichem Rechtsverhältnis stehen. Allerdings gelten dort die Verbotstatbestände aus der Rechtsverordnung des Landes, so dass dort weder eigene Veranstaltungen noch Vermietungen möglich sind.

Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Wurmberg ist ebenfalls im heutigen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Samstag, 21.03.2020, in Kraft. Sie gilt – wie die Rechtsverordnung des Landes - zunächst bis zum Ende der Osterferien, d.h. Sonntag, 19. April 2020. Dann ist insbesondere bzgl. der Turn- und Festhalle neu zu beurteilen, für den Fall, dass der Schulbetrieb wieder aufgenommen wird.

### Zum Schluss...

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich weiß, dass manche von Ihnen die derzeitige Situation als unwirklich und die jetzt ergriffenen Maßnahmen und Restriktionen als übertrieben empfinden. Das miteinander, das gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde wird ein Stück weit stillgelegt – und dies obwohl es uns doch allen mehr oder weniger gut geht und Corona immer noch weit entfernt scheint.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist – wie eingangs ausgeführt - der Gemeindeverwaltung noch kein bestätigter Fall einer Corona-Infektion in unserer Gemeinde bekannt - doch dies wird sicherlich nicht so bleiben.

Aber auch wenn in unserer Gemeinde, in Ihrem näheren oder



sogar persönlichen Umfeld Infektionen und Erkrankungen auftreten, gilt es, einen kühlen Kopf zu bewahren: (Für-) Sorge ja, Angst nein – denn Angst ist immer ein schlechter Ratgeber!

Den Einschätzungen der Fachmedizin zufolge, muss, wer infiziert ist, nicht zwangsläufig erkranken bzw. kann der Verlauf nach einer Infektion symptomlos sein. In rund 80% der Fälle verläuft eine Covid19-Erkrankung milde bis moderat. Schwere Verläufe bis hin zu Todesfällen treten vor allem bei älteren Menschen sowie bei Menschen mit Vorerkrankungen und Immunschwäche auf. Jeder Einzelne von uns kann durch sein eigenes Verhalten, seinen Lebens- und Umgangsstil großen Einfluss auf das Infektionsgeschehen nehmen. Die Übertragung des Virus erfolgt durch den Menschen selbst – durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion. Durch Befolgen der in den vergangenen Tagen in sämtlichen Medien kommunizierten Hygiene- und Abstandsregeln kann eine Übertragung des Virus durch uns bzw. an uns vermieden werden. Ganz besonders gilt dies im Umgang mit unseren Mitmenschen, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder infolge von Vorerkrankungen in höherem Maße gefährdet sind. Seien Sie rücksichtsvoll und aufmerksam – und bieten Sie Ihre Unterstützung an, wenn es z.B. um Einkäufe oder sonstige Erledigungen geht!

Bei aller Bereitschaft zu helfen, sollten die Helfenden aber auf ihren Eigenschutz achten. Beachten Sie die Empfehlungen zur Hygiene. Bringen Sie die Menschen, denen Sie helfen wollen, nicht in Gefahr.

Eben an jene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die zur vorgenannten Risikogruppe gehören, richte ich meine besondere Bitte:

- Passen Sie besonders gut auf sich auf im Umgang mit Ihren Mitmenschen und vermeiden Sie unnötige Aufenthalte in der Öffentlichkeit!
- Bitten Sie wiederum Ihre Mitmenschen, z.B. Angehörige, Bekannte, Nachbarn, darum, Einkäufe oder andere Erledigungen für Sie zu übernehmen! Wenn Sie niemanden haben, der Ihnen helfen kann, dürfen Sie sich gerne auch telefonisch an die Gemeindeverwaltung wenden.

Gerne möchte ich an dieser Stelle unseren Landrat Bastian Rosenau zitieren: „Vielleicht sollten wir diese Krise auch als Chance sehen – als Chance, zu erkennen, dass wir uns aufeinander verlassen können, als Chance zur Besinnung auf das Wesentliche.“

Natürlich ist es ungewohnt und unangenehm, auf viele liebgewonnene Tätigkeiten und Beschäftigungen verzichten zu müssen. Kein Sport, keine Musikprobe unter der Woche, kein Ausgehen, kein Gottesdienstbesuch am Wochenende – all dies beunruhigt und führt zu Unsicherheiten, weil die wenigsten von uns jemals auch nur annähernd in solchem Maße in ihrer persönlichen Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit eingeschränkt wurden.

Doch sind all die vorgenannten Maßnahmen notwendig und angemessen – und wenn jeder von uns seinen persönlichen Beitrag leistet, werden wir diese Krise gemeinsam meistern.

In diesem Sinne: Bleiben Sie und Ihre Angehörigen möglichst alle gesund!

Ihr  
Jörg-Michael Teply  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung

der Gemeinde Wurmberg  
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wurmberg über die Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

Die Gemeinde Wurmberg (Enzkreis) erlässt für das Gemeindegebiet folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Nutzung folgender Einrichtungen ist für die Öffentlichkeit verboten:

- Turn- und Festhalle, Umlandstr. 11,

- Sportzentrum „Steinernes Kreuz“, Alte Pforzheimer Str. 48
- Schulungsraum im Feuerwehrhaus, Alte Pforzheimer Str. 11,
- Versammlungsraum im alten Feuerwehrhaus, Umlandstr. 13,
- Gemeinschaftsraum im Betreuten Wohnen, Umlandstr. 14
- Gemeinderaum im Kindergarten Wurmberg, Gartenstr. 12,
- Gemeinderaum im Kindergarten Neubärental, Lärchenweg 1,
- Jugendraum Wurmberg, Kelterstr. 4,
- Sängerkammer, Hofstättstr. 28,
- Backhaus Neubärental, Backhausgasse 7,
- Leichenhalle Friedhof Wurmberg, Oschelbronner Str. 21/1,
- Aussegnungs- und Leichenhalle Friedhof Neubärental, Wurmberger Str. 45

2. Das Rathaus Wurmberg wird für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Die Anliegen können entweder telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt werden. Persönliche Besprechungstermine können nur noch im Notfall und nach telefonischer Voranmeldung mit dem zuständigen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Die Allgemeinverfügung gilt ab Samstag, 21.03.2020, 0.00 Uhr. Die Maßnahmen gelten auf unbestimmte Zeit.

#### Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ziffer 1 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

#### Begründung:

##### - Tatsächliche Gründe:

Bei dem Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus, der durch Tröpfcheninfektion übertragen wird. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Zum Schutz ihrer Bürger hat sich die Gemeinde Wurmberg dazu entschlossen, sämtliche öffentlichen Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden, flächenhaften Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) entgegen gewirkt werden.

##### - Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die Ortspolizeibehörde als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch öffentliche Einrichtungen geschlossen werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2/ COVID-19) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als Grenze des Ermessens – beachtet.

Die angeordnete Schließung der Einrichtungen nach § 28 Abs. 1 IfSG ist zunächst geeignet, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus in diesen Räumlichkeiten zu vermeiden. Sie ist auch erforderlich, da es die mildeste der möglichen Schutzmaßnahmen darstellt. Sie ist notwendig, um den Fortgang und die Entwicklung der Infektionskette zu überwachen und diese zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu unterbrechen. Sie dient damit dem Schutz der Einrichtungsbesucher und der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus.

Da es sich bei der durch das Corona-Virus ausgelösten Erkrankung um eine hochansteckende, nicht ungefährliche Infektionskrankheit handelt, ist es notwendig, weitere Infektionen zu minimieren. Die Weiterführung des Betriebs der Einrichtung birgt die Gefahr, dass es zu einer unkontrollierbaren Verbreitung des Virus im Rahmen der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Zuge des Einrichtungsbetriebs kommt. In der Einrichtung kann es zwischen den dort Anwesenden zu einem sehr hohen Maß an teil-

weise auch engen Kontakten kommen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2/COVID-19 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Es besteht daher beim laufenden Betrieb der Einrichtung die unmittelbare Gefahr, dass sich weitere Personen bei noch unerkannt infizierten oder mild erkrankten Personen anstecken können. Diese Gefahr kann durch die Schließung der Einrichtung minimiert werden.

Ohne die Schließung der Einrichtung würde darüber hinaus eine Ermittlung von Kontaktpersonen zu infizierten/infektionsverdächtigen Personen nicht hinnehmbar erschwert.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Die bisherigen Krankheitsverläufe des Corona-Virus zeigen, dass aufgrund des einfachen Übertragungsrisikos Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Im vorliegenden Fall spricht also das Gesamtwohl der menschlichen Gesundheit dafür, dass das öffentliche Interesse am Betrieb der Einrichtung demgegenüber zurücktritt. Dieses Allgemeinwohl wird auch vom Gesetzgeber als derart wichtig erachtet, dass es das Infektionsschutzgesetz erlaubt, die oben genannten Grundrechte einzuschränken. Die Maßnahmen stehen in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck, der Verhinderung von Schäden am Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Daher ist die Schließung der Einrichtungen auch angemessen. Die Dauer der Schließung ergibt sich aus der Entwicklung des Corona-Virus.

Die Allgemeinverfügung wird am 20.03.2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den §§ 28 Abs. 3 und 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Wurmberg, Umlandstr. 15, 75449 Wurmberg Widerspruch erhoben werden.

Wurmberg, 17.03.2020  
gez.

Jörg-Michael Teply  
Bürgermeister



## Standesamtliche Nachrichten

#### Geburtstage:

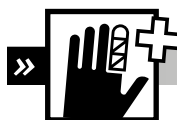
**25.03.2020**

Heide Bueß, Wurmberg, 75 Jahre

**27.03.2020**

Erwin Grosseibl, Wurmberg, 80 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.



## Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

#### Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: Enzkreis

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst: Pforzheim	01806 072311
Augenärztlicher Notfalldienst Calw/Freudenstadt	
am Wochenende 10 -12 Uhr	01805 19292123
Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden	
unter der Woche 18 - 08 Uhr	01806 19292122

#### Pforzheim

**Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,**

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim

Mi 15.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

**Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969**

#### Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 - 24.00 Uhr

#### Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

#### Mühlacker

##### Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



## Amtliche Berichte

### Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

#### Vortrag von Frau Dr. Elisabeth Gaus abgesagt

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus wird nun auch der Vortrag von Frau Dr. Elisabeth Gaus in der Altenwohnanlage Umlandstr. 14 in Wurmberg verschoben.

Der Vortrag mit dem Thema: **Frühlingserwachen - Gesund bleiben. Gesund werden!** würde zwar sehr gut zur aktuellen Situation passen, heißt es doch im Untertitel:

„...von Gesundheits-Erregern für mehr Lebendigkeit & Vitalität“

Jedoch bleibt auch hier die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus oberstes Ziel. Aber wie heißt es im Volksmund: aufgeschoben ist nicht aufgehoben! In diesem Sinne wird der Vortrag auf einen Termin nach dem Abklingen der Coronavirus-Verbreitung stattfinden. Wir werden den Ersatztermin rechtzeitig bekannt geben.



## Notdienstplan der Apotheken

### Samstag, 21.03.2020

Nordstadt-Apotheke, Ebersteinstraße 39 (Ecke Hohenzollernstraße), Pforzheim, Telefon: 07231 / 3 34 62

### Sonntag, 22.03.2020

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz, Dillsteiner Straße 10 a, Pforzheim, Telefon: 07231 / 2 78 45

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



## Müllabfuhr

Leerung der Grünen Tonne – **Rund:** Montag, 23.03.2020

## Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten  
Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	21.03.2020	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch,	25.03.2020	09.00 – 12.30 Uhr
Freitag,	27.03.2020	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag,	28.03.2020	08.30 – 11.30 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll, Altholz bis	1m <sup>3</sup>	6,00 Euro
	2m <sup>3</sup>	12,00 Euro
	3m <sup>3</sup>	18,00 Euro
Verpackungs-Styropor bis	1m <sup>3</sup>	13,00 Euro
	2m <sup>3</sup>	26,00 Euro
	3m <sup>3</sup>	39,00 Euro

Fensterflügel, Fenster oder Glasscheiben

bis	1m <sup>2</sup>	3,00 Euro / Stück
über	1m <sup>2</sup>	4,50 Euro / Stück

Bauschutt je 100 Liter 13,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfahrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn, Tel. 07043 / 6960

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr, 12.45 Uhr – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr

### Impressum

**Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg**

**Herausgeber: Gemeinde Wurmberg**

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: [www.gemeinde.de](http://www.gemeinde.de) · Email: [verlag@gemeinde.de](mailto:verlag@gemeinde.de)